

darauf hin, dass beim Vorliegen eines Widerrufsgrundes eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nicht möglich sei. Liege kein Widerrufgrund vor, dann komme der Behörde bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, unter dem Vorbehalt einer Verhältnismässigkeitsprüfung, freies Ermessen zu. Der VGH sah den Ausweisungsgrund einer fortgesetzten und erheblichen öffentlichen Fürsorgeabhängigkeit eines Drittausländers als erwiesen an, da dieser zum Zeitpunkt des Urteils bereits über Fr. 92 000.– an Sozialhilfe bezogen hatte, weshalb der VGH seine Prognosen als schlecht beurteilte. Somit war für den VGH der Tatbestand der fortgesetzten und erheblichen Abhängigkeit von der öffentlichen Wohlfahrt erfüllt.⁵⁰ Als erschwerend erachtete der VGH, dass der Drittausländer bereits strafrechtlich verurteilt wurde und, obwohl er seit elf Jahren in Liechtenstein lebte, mit Liechtenstein keine besondere Bindung und keine Integration aufzeigen konnte.⁵¹

4. Eingriffe und Schranken

Wie jedes andere Grundrecht kann auch die Niederlassungsfreiheit eingeschränkt werden, sofern eine gesetzliche Grundlage, welche objektive Merkmale für die Zulässigkeit des Eingriffs enthalten muss, vorliegt, der Eingriff verhältnismässig und im öffentlichen Interesse ist und zudem der Kernbereich des Grundrechts nicht verletzt ist.⁵² Das bedeutet, dass das Recht auf Freizügigkeit unter dem einfachen Gesetzesvorbehalt steht und damit nicht uneingeschränkt gilt.⁵³

Unter das öffentliche Interesse fallen insbesondere polizeiliche Interessen (etwa Schutz der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit sowie von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr). Verhältnismässig ist ein Eingriff in das Niederlassungsrecht dann, wenn er geeignet ist, das angestrebte – und im öffentlichen Interesse liegende –

30

31

50 Mit Verweis auf Spescha Marc/Sträuli Peter, *Ausländerrecht*, Zürich 2001, S. 47, Anm. zu Art. 10 Abs. 1 lit. d ANAG, insbesondere mit Verweis auf BGE 123 II 533.

51 VGH 2007/93, Leitsatz 1a, mit Bezug auf Art. 10 Abs. 1 lit. d ANAG (entspricht im Wesentlichen Art. 50 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 lit. b AuG).

52 StGH 2007/44 Erw. 2.1.

53 StGH 2005/18 Erw. 3.1, sowie Höfling, *Grundrechtsordnung*, S. 120.